

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/884 –**

Außergewöhnliche Erbschaften des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Neue Fragen kommen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller zwangsläufig, wenn man die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn vom 16. Dezember 2021 zur Biografie der Eheleute Hubertus und Elisabeth Hempel, deren Erbe die Bundesregierung 1969 antrat, liest (siehe Bundestagsdrucksache 20/311, S. 37 und 38).

So scheinen die Eheleute Hempel der Bundesregierung ein beträchtliches Vermögen vererbt zu haben mit der Auffassung, dieses Vermögen „nach freiem Ermessen im Interesse der Fallschirmjägertruppe zu verwenden“ und aus dem Erbe die „Kosten für die jährliche Pflege der Grabstätte Hempel“ zu begleichen. Die Bundesregierung hat nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller merkwürdigerweise angeblich keine Kenntnisse über die Biografie und Tätigkeiten der Eheleute sowie deren Verhältnis zur Fallschirmjägertruppe der Bundeswehr.

Thema war diese Erbschaft bereits in der Kleinen Anfrage „Öffentlich finanzierte Grabpflege für KZ-Kommandanten und Kriegsverbrecher“ (Antwort zu den Fragen 17 bis 19 auf Bundestagsdrucksache 19/10407).

In der Antwort zu Frage 17 teilte die Bundesregierung u. a. mit, dass aus dem Erbe die gemeinnützige Hempelstiftung hervorgegangen ist, während in der Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn die Bundesregierung mitteilte, dass die Bundeswehr mit der Nachlassabwicklung beauftragt wurde. Auch hierzu gibt es Fragen, zumal in öffentlich zugänglichen Medien nicht viel dazu zu finden ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die enthaltenen Feststellungen oder dargestellte Sachverhalte.

1. Erfolgte die Annahme der Erbschaft der Eheleute Hempel durch die Bundesregierung ohne Kenntnis und Prüfung der Biografie der Eheleute sowie deren Beweggründe für deren Verfügung?

Wenn ja, wer ist dafür verantwortlich (bitte die entsprechende Bundesbehörde und die Funktion nennen), und inwieweit ist das ein übliches Verfahren?

Wenn eine Prüfung erfolgte, wer nahm sie vor, und was war das Resümee der Prüfung?

Das Amtsgericht Berlin-Zehlendorf stellte zum 27. Oktober 1969 den Erbschein über die Alleinerbschaft der Bundesrepublik Deutschland aus. Dem Bundesministerium der Verteidigung wurde durch den Bundesschatzmeister die Erbschaft im Sinne der Erblasser übergeben. Das damalige Bundeswehrverwaltungsamt wurde mit der Abwicklung beauftragt. Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung inzwischen über die Biografie der Eheleute Hempel sowie deren Motive für die Erbschaftsverfügung?

Eine wissenschaftliche Biographie oder eine Autobiographie zu dem Ehepaar Hubertus und Elisabeth Hempel liegen nicht vor. Die Bundesregierung konnte in der zur Verfügung stehenden Literatur keine biographischen Angaben zum Ehepaar Hubertus und Elisabeth Hempel identifizieren.

Wissenschaftlich nicht überprüfbar, wird in einer Abhandlung vom Jahr 1991 vermutet, dass Hubertus Hempel als Bauunternehmer nicht näher genannte Kontakte zum damaligen Reichsluftfahrtministerium bzw. dem späteren Oberkommando der Luftwaffe, dem seinerzeit die Fallschirmtruppe der Wehrmacht unterstand, gehabt habe. Dies soll ursächlich für das Testament der Eheleute gewesen sein.

3. Wie hoch war die Erbschaft, und was konkret beinhaltet die Verfügung der Erblasser?

1973 wurde das Grundkapital als Gesamtnachlass in Höhe von 4 179 204 DM in den Büchern verzeichnet. Konkret wurde verfügt, dass das Erbe in freiem Ermessen im Interesse der Angehörigen der Fallschirmjägertruppe eingesetzt werden soll.

4. Seit wann existiert die Hempelstiftung?
Wer hat sie gegründet?

Im formellen Sinne existiert die „Hempel Stiftung“ nicht. Lediglich das Grundkapital wird wie bei einer Stiftung dauerhaft erhalten. Formell handelt es sich um ein Nachlassvermögen, welches mit eigener Bilanz als Untervermögen dem eingetragenen Verein Bundeswehr-Sozialwerk übertragen wurde und dort treuhänderisch verwaltet wird.

5. Wie viele der vererbten Mittel sind vom Bund in die Stiftung eingebracht worden?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Was steht in der Satzung der Stiftung zu Rechtsform, Sitz, Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit, Stiftungsvermögen und Stiftungsorganen?

Es handelt sich nicht um eine Stiftung, weshalb es keine Stiftungssatzung gibt.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Seit wann ist sie als gemeinnützig anerkannt?

Sind Vertreter des Bundes in den Stiftungsorganen, wenn ja, wer (bitte Bundesbehörde und Funktion nennen)?

Da es sich nicht um eine Stiftung handelt, gibt es keine Anerkennung als Stiftungsorgan.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Gab es seit Gründung der Stiftung Zustiftungen?

Wenn ja, von wem, und in welcher Höhe?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

9. Wofür wurde die oben genannte Erbschaft bisher verwendet (bitte die jeweiligen Empfänger von Mitteln aus der Erbschaft, Verwendungszwecke und Summen nennen)?

Die Erbschaft wird als Sondervermögen des Bundeswehrsozialwerkes verwaltet und ausschließlich zur Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung (AO) verwendet. Seit Eintreten des Erbfalls wurde eine Vielzahl von Maßnahmen unterstützt (z. B. Familienerholungen, Eltern-Kind-Kuren, Unterstützung der Soldatinnen und Soldaten bei Sportveranstaltungen, Maßnahmen zur Völkerverständigung mit internationalen Streitkräften). Eine Aufstellung der Verwendung der Mittel wird dabei nicht vorgehalten.

10. Wo befindet sich das Grab der Eheleute Hempel?

Das Grab der Eheleute Hempel befindet sich auf dem Friedhof der evangelischen Luisen-Kirchengemeinde in Berlin.

11. Welche Regelungen gab es zur damaligen Zeit (1968), wenn ein Erblasser den Staat durch ein Testament oder durch Erbvertrag als Erben eingesetzt hat hinsichtlich der Annahme der Erbschaft, und welche diesbezüglichen Regelungen gelten heute (bitte die Quellen bzw. gesetzlichen Grundlagen nennen)?

Wer ist innerhalb der Bundesregierung hierfür zuständig?

Die Regelungen über Annahme und Ausschlagung von Erbschaften in den §§ 1942 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind seit 1968 nur durch Anpassung von Verweisungen auf das Verjährungsrecht und das Beurkundungsrecht geändert worden. Für diese Regelungen ist das Bundesministerium der Justiz zuständig.

12. Wie viele weitere Erbschaften hat der Bund seit 1949 angetreten, die bis heute mit Auflagen bzw. Verpflichtungen (zum Beispiel die Pflege des Grabes) verbunden sind (bitte nach Jahren, in denen das Erbe angetreten wurde, aufschlüsseln)?

Wie viele solcher Erbschaften hat die Bundesregierung ausgeschlagen?

Für das Ressort BMVg liegen keine Informationen über weitere Erbschaften in dieser Form vor. Für die dem Bundesministerium der Finanzen als Ressort zuzuordnenden Erbschaften ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zuständig. Eine statistische Erfassung von Erbschaften, die mit Auflagen bzw. Verpflichtungen verbunden sind, erfolgt seit dem Jahr 2015 und stellt sich wie folgt dar:

1	2	3	4
Jahr	Anzahl gewillkürter Fiskalerbschaften	Anzahl der Vermächtnisse/Auflagen (Teilmenge von Spalte 2)	Anzahl der Ausschlagungen (Teilmenge von Spalte 2)
2015	8	2	0
2016	9	4	1
2017	4	1	0
2018	10	2	3
2019	6	1	0
2020	7	0	1
2021	8	4	0

Eine weitergehende Datenerfassung für Vorgänge vor dem Jahr 2015 liegt nicht vor.